BlmSchG-Antrag der aurubis AG vom 20.10.2009

Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen (mit einigen Ausnahmen) mit ein, so auch die baurechtliche Genehmigung. In diesem Zusammenhang ist neben baurechtlichen Tatbeständen auch die Frage der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Formular zu dokumentieren.

<u>Planungsrechtlicher Status des Vorhabensstandortes</u>

Der Standort der geplanten Anlage (TBRC-Ofenanlage) liegt im Westen des Werksgeländes der aurubis AG. Nach der Darstellung des gültigen Regionalplans (GEP Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Dortmund, westlicher Teil, DO-UN-HAM) liegt der Standort des Vorhabens innerhalb eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB).

Der Flächennutzungsplan stellt das gesamte Werksgelände gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiet) als "GI" -Industriegebiet- dar. Die angrenzenden Flächen sind im Süden als "GI" (Stadthafen), im Westen als "GE" -Gewerbegebiet- (Buchenberg), im Norden als "GE" (nördliche Kupferstraße) und im Osten als "GE" (Bergstraße) dargestellt. Im Osten ist das Dorf Gahmen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (Baufläche) als "M" -gemischte Baufläche- dargestellt. Zwischen der gemischten Baufläche und dem Werk liegt eine Ackerfläche, die als Wald dargestellt ist. Gemäß den Festsetzungen im Landschaftsplan wird diese Fläche im Zusammenhang mit dem Neubau der südöstlichen Werkszufahrt aktuell aufgeforstet.

Für das Werksgelände besteht kein Bebauungsplan. Nach der Klarstellungssatzung liegt es im unbeplanten Innenbereich. Angrenzend befinden sich die Plangebiete der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Lünen Nr. 60 "Stadthafen" (6.7.1973), Nr. 11 "Buchenberg" (14.11.1964), Nr. 180 "Kupferstraße" (26.6.2006) und Nr. 179 "Bergstraße-West" (4.5.2004).

Rechtliche Vorgaben

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach den Regelungen des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich). Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § 9 a erlassenen Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich gem. § 34 Abs.2 die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre.

Vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung nach Absatz 1 Satz 1 kann gemäß § 34 Abs. 3a im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung

- der Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten Gewerbe- oder Handwerksbetriebs oder der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zu Wohnzwecken dient,
- 2. städtebaulich vertretbar ist und
- 3. auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Prüfung der Zulässigkeit

Die nähere Umgebung ist zunächst der Bereich, auf den sich ein Vorhaben bodenrechtlich auswirken kann. Nähere Umgebung ist nicht nur auf die unmittelbaren Nachbargrundstücke bezogen. Die Umgebung muss soweit berücksichtigt werden, als sich die Ausführung des Vorhabens auf sie auswirken kann oder soweit die Umgebung ihrerseits den Charakter des Baugrundstückes prägt oder beeinflusst. Unter bodenrechtlichen Spannungen sind bewältigungsbedürftige Spannungen zu verstehen, wenn ein Vorhaben zur Verschlechterung, Störung oder Belastung der Umwelt führt. Ein Vorhaben fügt sich in diesem Fall nicht ein und bedürfte deshalb zur Verwirklichung einer planerischen Konfliktbewältigung, insbesondere kompensatorischer Vorkehrungen.

Das Vorhaben liegt inmitten des Werksgeländes. Die direkte Umgebung des Vorhabensstandortes entspricht damit in seiner Eigenart einem Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO. Damit würde sich die Zulässigkeit bezüglich der **Art der Nutzung** nach der Norm des § 9 BauNVO richten. Industriegebiete dienen danach ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben und zwar insbesondere solcher, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Nach der typisierenden Betrachtung der BauNVO würde sich die Anlage damit von der Art der Nutzung einfügen.

Das Vorhaben liegt zwar inmitten eines Industrie- und Gewerbeareals, aufgrund der räumlichen Ausbreitung der entstehenden Emissionen (Lärm, Luftschadstoffe) ist der Einwirkungsbereich auch im städtebaulichen Sinn aber durchaus weiter zu fassen. In diesem Einwirkungsbereich liegen mit der Siedlung "Zum Wäldchen" westlich und der Wohnbebauung an der Bismarckstraße im Norden dann auch schützenswerte Nutzungen. Fasst man aber den Einwirkungsbereich in diesem Sinne weiter, so ist der § 34 Abs. 2 BauGB nicht anzuwenden. Faktisch muss insgesamt bei der Beurteilung des Einfügens von einer Groß-Gemengelage ausgegangen werden. In einer Gemengelagensituation gilt generell das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, d. h., dass die gewerbliche Nutzung die von ihr ausgehende Belästigung in Grenzen hält und dass die benachbarte Wohnnutzung die Tatsache, dass sie in der Nähe einer Belästigungsquelle angesiedelt ist, im Sinnen der Bildung einer Art Mittelwert respektiert (so die einschlägige Rechtsprechung des BVerwG). In Gemengelagensituationen ist daher der für das Einfügen vorgegebene Rahmen recht weit. Unter der Maßgabe, dass die Einhaltung der sich aus der spezifischen Situation ergebenden Grenzwerte für Lärm-, Geruchsund Luftschadstoffbelastung gewährleistet ist, kann von einem Einfügen im Sinne des § 34 BauGB ausgegangen werden. Eine genauere Prüfung bleibt dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorbehalten.

Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche ist die nähere Umgebung auf das das Werksgelände zu beschränken. Das gesamte Werksgelände ist geprägt von großtechnischen baulichen Anlagen und Gebäuden. Das geplante Vorhaben fügt sich daher bezüglich des **Maßes der baulichen Nutzung** in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Diese Einschätzung ergibt sich auch für die **Bauweise** und **zu überbauende Grundstücksfläche**.

Die verkehrliche Anbindung des Vorhabens erfolgt über die vorhandenen und die zusätzlich geplanten Werkszufahrten. Das mit der Kapazitätserweiterung verbundene erhöhte Verkehrsaufkommen (ca. 15 LKW pro Tag zusätzlich) ist über das vorhandene Straßennetz abzuwickeln. Das Werksgelände ist an die öffentliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur angebunden. Die **Erschließung** ist damit gesichert.

Die Wahrung der **Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse** als maßgeblicher Belang ergibt sich bereits aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen gemäß § 1 Abs. 6 BauGB. Die Anforderungen sind in der Regel erfüllt, wenn sich ein Vorhaben im Sinne des Abs. 1 Satz 1 einfügt. Denn im Hinblick auf die grundsätzliche Bebaubarkeit von Innenbereichsgrundstücken ist das Verbot des Entstehens ungesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse als äußerste Grenze der Zulässigkeit zu werten. Es ist in seiner Anwendung auf die Abwehr städtebaulicher Missstände beschränkt und nicht vergleichbar dem für die Bauleitplanung anzuwendenden Gebot des vorbeugenden Immissionsschutzes. Insofern sind die bei dem zu beurteilenden Vorhaben anzuwendenden Maßstäbe auch nicht den Regeln für Neuplanungen zu entnehmen

(z. B. DIN 18005). Nach dem BGH liegt die Schwelle, bis zu der ein Vorhaben noch den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht, nicht allzu weit der Grenze zur Polizeigefahr.

Allerdings ist im vorliegenden Fall dennoch darauf zu achten, ob und inwieweit die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der Umgebung nicht durch das Vorhaben verschlechtert werden.

Aufgrund der Ergebnisse der vorliegenden Gutachten ist von einer Vorbelastung sowohl was die Immissionsbelastung in der Luft, als auch was die Depositionswerte im Boden im Umfeld des bestehenden Werkes betrifft auszugehen. Bei letzteren sind auch bei einzelnen Schadstoffen (z. B. Nickel, Arsen) Grenzwertüberschreitungen festgestellt worden. Im Rahmen eines mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten Emissionsminderungsprogramms wird bereits eine Verbesserung der Belastungssituation angestrebt. Nach den gutachterlichen Aussagen in den Antragsunterlagen (Auswirkungsprognose) ist davon auszugehen, dass sich durch die beantragte neue Anlage die Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht in der Weise verschlechtern, dass Grenzwerte überschritten und damit erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Das gilt sowohl für die Luftschadstoffe als auch für die Lärm- und Geruchsbelastung. Ausnahme ist der Depositionswert für Nickel, der auch nach durchgeführtem Emissionsminderungsprogramm an bestimmten Meßpunkten über dem Grenzwert liegen wird. Dazu sollte im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eine Sonderfallprüfung erfolgen (Stellungnahme der Stadt Lünen). Bauplanungsrechtlich ist allerdings davon auszugehen, dass der Rahmen des Einfügens eingehalten wird.

Aufgrund der Lage des Vorhabens inmitten des Werksgeländes ist von einer Beeinträchtigung des **Ortsbildes** nicht auszugehen.

Ergebnis

Damit sind nach Prüfung die gesetzlichen Voraussetzungen des § 34 BauGB für die Zulässigkeit des Vorhabens erfüllt. Das beantragte Vorhaben der aurubis AG ist planungsrechtlich zulässig. Das gemeindliche Einvernehmen ist gemäß § 36 Abs. 2 zu erteilen, da nach Prüfung Versagensgründe gemäß § 34 BauGB nicht vorliegen.

Die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens ist kein Verwaltungsakt, sondern ein verwaltungsinterner Rechtsvorgang. Der Erteilung kommt insofern also keine Außenwirkung zu.